

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER:

Körperschaft : Stadt Norderstedt	
Gremium : Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, Stuv/078/ XII	
Sitzung am : 01.06.2023	
Sitzungsort : Sitzungsraum 2, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn : 18:15	Sitzungsende : 19:02

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitz	: gez.	Lasse Jürs
Schriftführung	: gez.	Sabrina Langmann

TEILNAHMEVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 01.06.2023

Sitzungsteilnehmende

Vorsitz

Jürs, Lasse

Teilnehmende

de Vrée, Susan

Frahm, Felix

Glagau, Julia

Jobst, Florian

Mahlstedt, Thorben

Mährlein, Tobias

Mond, Christiane

Muckelberg, Marc-Christopher

Raske, Norman

Schulze, Detlef

Segatz, Gerd

Welk, Joachim

Wiersbitzki, Heinz

vertritt Herrn Thedens

vertritt Herrn Nötzel

vertritt Frau Kähler-von der Mühlen

vertritt Herrn Steinhau-Kühl

Verwaltung

Blaudszun, Jan

Kerlies, Anna Carina

Kroker, Beate

Langmann, Sabrina

Magazowski, Christoph, Dr.

FB 601 Planung

FB 601 Planung

FB 601 Planung

FB 601 Protokollführung

Erster Stadtrat

sonstige

Alagbe, Senan Rose

Braun, Joachim

Kinder- und Jugendbeirat

Seniorenbeirat

Entschuldigt fehlten

Teilnehmende

Berbig, Miro

Kähler-von der Mühlen, Dagmar

Nötzel, Wolfgang

Thedens, Thomas

Steinhau-Kühl, Nicolai

wird vertreten durch Herrn Raske

wird vertreten durch Herrn Mahlstedt

wird vertreten durch Frau Glagau

wird vertreten durch Herrn Schulze

3
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 01.06.2023

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.05.2023

TOP 4 :

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 04.05.2023

TOP 5 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 6 : B 23/0161

Bebauungsplan Nr. 342 Norderstedt "südl. Ochsenzoller Straße, Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße",

Gebiet: Südlich Ochsenzoller Straße, westlich Krummer Weg, nördlich

Tannenhofstraße, nordöstlich Tannenstieg

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 7 : B 23/0164/1

Bebauungsplan Nr. 329 Norderstedt, "südlich Harckesheyde / beidseitig Falkenbergstraße";

Gebiet: südlich Harckesheyde, westlich Industriestammgleis, nördlich Moorweg,

Siedlung am Moorweg, Siedlung an der Kleekoppel und östlich Harckesheyde 96 / 96a;

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 8 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 9 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 9.1 :

Bericht Bauungsplan Nr. 314 Umsetzung

TOP 9.2 : M 23/0215

Regionalkonferenzen zur Neuaufstellung der Regionalpläne

TOP 9.3 : M 23/0204

Beantwortung TOP 8.8 : Anfrage der WiN-Fraktion zum Aufstocken von Wohngebäuden

TOP 9.4 :

Anfrage Herr Welk zur Bepflanzung Kreisverkehr Ochsenzoller Straße/Tannenhofstraße/Achternfelde

TOP 9.5 :

Anfrage Herr Welk zu einer alten Linde in der Ochsenzoller Straße

TOP 9.6 :

Anfrage Herr Welk zu einer Anfrage von Herrn Pelzel zu einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft

T A G E S O R D N U N G S P U N K T E

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 01.06.2023

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Herr Jürs begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 14 Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Es wird keine nichtöffentlichen Berichte oder Anfragen geben.

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Abstimmung über die gesamte Tagesordnung:

	CDU	SPD	B90/Die Grünen	WiN	FDP	Die Linke	AfD	FW
Ja:	3	4	2	2	1	-	1	1
Nein:	-	-	-	-	-	-	-	-

Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung: einstimmig

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.05.2023

Einwendungen gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben, die Niederschrift ist damit genehmigt.

TOP 4: Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 04.05.2023

Herr Jürs berichtet, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung keine Beschlüsse gefasst wurden.

TOP 5: Einwohnerfragestunde, Teil 1

Es werden keine Fragen von EinwohnerInnen gestellt.

TOP 6: B 23/0161

**Bebauungsplan Nr. 342 Norderstedt "südl. Ochsenzoller Straße, Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße",
Gebiet: Südlich Ochsenzoller Straße, westlich Krummer Weg, nördlich Tannenhofstraße, nordöstlich Tannenstieg
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Herr Dr. Magazowski leitet in das Thema ein und gibt einen Rückblick auf die letzte Sitzung.

Herr Segatz stellt den folgenden Änderungsantrag und erläutert diesen:

Die Anlage 3 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ wird um einen Abschnitt 10 wie folgt ergänzt:

10. Dachgestaltung

Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude im gesamten Plangebiet sind bei Neubau, Aufstockung oder Dachsanierung zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen und/oder Solarwärmekollektoren zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auszustatten. Ausgenommen sind nach Norden geneigte Dachflächen.

Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD:

	CDU	SPD	B90/Die Grünen	WiN	FDP	Die Linke	AfD	FW
Ja:	-	4	2	-	-	-	-	-
Nein:	3	-	-	2	1	-	1	-
Enthaltung:	-	-	-	-	-	-	-	1

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15 davon anwesend 14.; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 7; Stimmenenthaltung: 1, somit mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

Der Entwurf des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 342 Norderstedt "südl. Ochsenzoller Straße, Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße", Gebiet: Südlich Ochsenzoller Straße, westlich Krummer Weg, nördlich Tannenhofstraße, nordöstlich Tannenstieg Teil A – Planzeichnung (Anlage 2 zur Vorlage B 23/0161) in der Fassung vom 11.04.2023 und Teil B – Text (Anlage 3 zur Vorlage B 23/0161) in der Fassung vom 13.04.2023 wird beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 13.04.2023 (Anlage 4 zur Vorlage B 23/0161) wird gebilligt.

Der Entwurf des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 342 Norderstedt "südl. Ochsenzoller Straße, Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße", die Begründung sowie folgende Arten umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen:

Mensch: Aussagen

- zur Lärmaktionsplanung 2018-2023 inkl. strategischer Lärmkartierung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm
- zur Lärminderungsplanung
- zur Lärmbelastung durch Umgebungslärm (Schienen-, Flug- und Straßenverkehr) im Stadtgebiet
- zu Grundlagen, um im Lärmaktionsplan entsprechende Lärminderungsmaßnahmen zu erarbeiten

- Lärminderungsmaßnahmen (überwiegend an Lärmbrennpunkten)
- zu den Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen für die Nutzungen innerhalb des Plangebietes
- zu Vorschlägen für Schutzmaßnahmen

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aussagen

- zu den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Artenschutzes flächenhaft für das Stadtgebiet
- Untersuchung der Vorkommen von Tieren und Pflanzen
- zu den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der
- Amphibienarten in Norderstedt
- Verbreitungsschwerpunkten, Beeinträchtigungen und Maßnahmen
- zur Bedeutung der Fläche (mögliche Vorkommen, Lebensräume, Aufenthaltsräume, Nahrungsräume) und zur Wirkung des Vorhabens auf potenzielle vorkommende Fledermäuse und Brutvögel
- zur Konfliktanalyse (Artenschutzprüfung, Verbotstatbestände)
- zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- zum Erhalt vorhandener Bäume

Fläche, Boden und Wasser: Aussagen

- Zur Flächenversiegelung und Innenentwicklung
- zu Grundwasserständen
- zu Bodenkontaminationen
- zum Bodenaustausch
- zu Altstandorten, Bodenkontaminationen und Altlastenverdachtsflächen
- zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer und zur Entwässerung des Grundstücks
- zum Vorhandensein und zur Einschätzung von Altlasten und Altlastenverdachtsfällen und dem Umgang hiermit

Luft: Aussagen

- zur Luftqualitätsgüte

Klima: Aussagen

- zu den klimaökologischen Funktionszusammenhängen zwischen bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen und kaltluftproduzierenden Freiflächen im Stadtgebiet
- zur Energieversorgung

Landschaft: Aussagen

- zu den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächenhaft für das Stadtgebiet

Kultur- und Sachgüter: Aussagen

-

Die beschriebenen umweltrelevanten Informationen finden sich in folgende Gutachten und Stellungnahmen wieder:

- Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt 2020 Stand: 14.09.2021
- Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt Stand: 01/2014
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt Stand: 12/2007
- Lärmaktionsplan 2018-2023 der Stadt Norderstedt, Stand: 07/2020
(inkl. strategischer Lärmkarten mit Aussagen zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm)

- Lärmkartierung der Stadt Norderstedt, zur 3. Stufe der EG-Umgebungslärmrichtlinie; Stand: 01/2018
- Maßnahmenkatalog Handlungskonzept Lärmaktionsplan 2018-2023; Stand: 07/2020
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt inkl. Umweltbericht Stand: 12/2007
- Stichtagsmessungen Grundwassergleichenpläne (Isohypsenpläne), Stand: 2012-2022
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt Stand: 2007
- Quantitative Bestandserfassung ausgewählter Brutvogelarten, Stand: 2000
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Basisaufnahmen zu verschiedenen Indikatoren aus der Fauna und Flora, Stand: 2010 bis 2015
- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring, Stand: 2016
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Folgeuntersuchungen für die Indikatoren der Fauna und Flora, Stand: 2017 bis 2022
- Datenrecherche und Erarbeitung eines Grobkonzeptes zum Amphibienschutz in Norderstedt, Stand: 2002
- Lärmtechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 342 Norderstedt „südlich Ochsenzoller Straße, Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße“, Stand: 11.11.2022
- Campus Plambeck, Norderstedt - Energie- und Klimakonzeption, Stand: 23.03.2023
- Wassertechnischer Entwurf, Stand: 08.12.2022
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan 342 der Stadt Norderstedt, Stand: 12.04.2023
- Orientierende Untersuchung am Standort Ochsenzoller Straße 120 in 22848 Norderstedt, Stand: 18.07.2012
- BV. Tannenhofstraße 17+23 in 22848 Norderstedt, Kontaminationsuntersuchung des Bodens, Stand: 02.02.2016
- Stellungnahme der FHH Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Stand: 06.04.2021
- Stellungname des Kreises Segeberg – Der Landrat – Sachgebiet Bodenschutz, Stand: 07.05.2021
- Stellungname des Kreises Segeberg – Der Landrat – Sachgebiet Grundwassernutzung, Stand: 07.05.2021

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Stellungnahmen Änderungen des Bauleitplanentwurfes ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Abstimmung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

	CDU	SPD	B90/Die Grünen	WiN	FDP	Die Linke	AfD	FW
Ja:	3	4	2	-	1	-	-	1
Nein:	-	-	-	-	-	-	-	-
Enthaltung:	-	-	-	2	-	-	1	-

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15 davon anwesend 14.; Ja-Stimmen:11; Nein-Stimmen: 0; Stimmenenthaltung: 3, somit einstimmig beschlossen.

TOP 7: B 23/0164/1

Bebauungsplan Nr. 329 Norderstedt, "südlich Harckesheyde / beidseitig Falkenbergstraße";

Gebiet: südlich Harckesheyde, westlich Industriestammgleis, nördlich Moorweg, Siedlung am Moorweg, Siedlung an der Kleekoppel und östlich Harckesheyde 96 / 96a; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Herr Dr. Magazowski führt ins Thema ein und der Ausschuss diskutiert anhand der gezeigten Folie. Diese Folie wird als Anlage 1 zu TOP 7 beigefügt.

Herr Mährlein stellt den folgenden Änderungsantrag:

Die Nummer zwei der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Dachgestaltung) wird gestrichen.

Abstimmung zum Änderungsantrag der FDP:

	CDU	SPD	B90/Die Grünen	WiN	FDP	Die Linke	AfD	FW
Ja:	3	4	2	2	1	-	1	1
Nein:	-	-	-	-	-	-	-	-

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15 davon anwesend: 14.; Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Stimmenenthaltung: 0, somit einstimmig angenommen.

Herr Segatz stellt den folgenden Änderungsantrag und erläutert diesen. Nach einer Diskussion im Ausschuss wird über die Punkte einzeln abgestimmt.

In der Anlage 3 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ wird der Abschnitt „Dachgestaltung“ wie folgt geändert:

3. Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude sind zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen und/oder Solarwärmekollektoren zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auszustatten. Ausgenommen sind nach Norden geneigte Dachflächen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die zugehörige Dachfläche zulässig. Auf flach geneigten Dächern (bis 15 Grad) oder Flachdächern sind solche Anlagen aufgeständert herzustellen. Eine Dachbegrünung darunter ist umzusetzen. Ausnahmsweise kann bei flachgeneigten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie von einer Dachbegrünung abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die CO₂Einsparung mit flachgeneigten Anlagen größer ist als bei aufgeständerten Anlagen mit Dachbegrünung.

Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD Nr. 3:

	CDU	SPD	B90/Die Grünen	WiN	FDP	Die Linke	AfD	FW
Ja:	-	4	2	2	-	-	-	-
Nein:	3	-	-	-	1	-	1	1

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15 davon anwesend: 14.; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 6; Stimmenenthaltung: 0, somit mehrheitlich angenommen.

4. Dach- und Technikaufbauten mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind um 2,00 m von der Gebäudekante zurückversetzt oder eine allseitige Attika ist herzustellen.

Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD Nr. 4:

	CDU	SPD	B90/Die Grünen	WiN	FDP	Die Linke	AfD	FW
Ja:	3	4	2	2	1	-	-	1
Nein:	-	-	-	-	-	-	-	-
Enthaltung:	-	-	-	-	-	-	1	-

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15 davon anwesend: 14.; Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 0; Stimmenenthaltung: 1, somit einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Entwurf des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 329 Norderstedt "südlich Harckesheyde / beidseitig Falkenbergstraße", Gebiet: südlich Harckesheyde, westlich Industriestammgleis, nördlich Moorweg, Siedlung am Moorweg, Siedlung an der Kleekoppel und östlich Harckesheyde 96/96a Teil A – Planzeichnung (Anlage 2 zur Vorlage B 23/0164) und Teil B – Text (Anlage 3 zur Vorlage B 23/0164) in der Fassung vom 04.04.2023 mit folgenden Änderungen

Die Nummer zwei der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Dachgestaltung) wird gestrichen.

3. Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude sind zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen und/oder Solarwärmekollektoren zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auszustatten. Ausgenommen sind nach Norden geneigte Dachflächen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die zugehörige Dachfläche zulässig. Auf flach geneigten Dächern (bis 15 Grad) oder Flachdächern sind solche Anlagen aufgeständert herzustellen. Eine Dachbegrünung darunter ist umzusetzen. Ausnahmsweise kann bei flachgeneigten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie von einer Dachbegrünung abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die CO₂ Einsparung mit flachgeneigten Anlagen größer ist als bei aufgeständerten Anlagen mit Dachbegrünung.

4. Dach- und Technikaufbauten mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind um 2,00 m von der Gebäudekante zurückversetzt oder eine allseitige Attika ist herzustellen.

wird beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 04.04.2023 (Anlage 4 zur Vorlage B 23/0164) wird gebilligt.

Der Entwurf des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 329 Norderstedt "südlich Harckesheyde / beidseitig Falkenbergstraße" -, die Begründung sowie folgende Arten umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen:

Mensch: Aussagen

- zur Lärmaktionsplanung 2018-2023 inkl. strategischer Lärmkartierung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm,
- zu den Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen für die Nutzungen innerhalb des Plangebietes
- zu Vorschlägen für Schutzmaßnahmen

Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen: Aussagen

- zu den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Artenschutzes flächenhaft für das Stadtgebiet
- Untersuchung der Vorkommen von Tieren und Pflanzen
- zu den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächenhaft für das Stadtgebiet
- Untersuchung der Vorkommen von Tieren und Pflanzen
- zur Bedeutung der Fläche (Biotope, Gehölzbestände, mögliche Vorkommen, Lebensräume, Aufenthaltsräume, Nahrungsräume) und zur Wirkung des Vorhabens auf potenzielle vorkommende Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen, Eremiten-Käfern, andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Brutvögel
- zur Konfliktanalyse (Artenschutzprüfung, Verbotstatbestände)
- zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Boden, Fläche und Wasser: Aussagen

- Zur Flächenversiegelung und Innenentwicklung
- zu Grundwasserständen
- zur Beschaffenheit des Baugrundstücks
- zur Bodenkontamination
- zur Methangasthematik
- zur Oberflächenentwässerung im Plangebiet
- zur Eignung und zur Art der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

Luft: Aussagen

- zur Luftqualitätsgüte

Klima: Aussagen

- zu den klimaökologischen Funktionszusammenhängen zwischen bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen und kaltluftproduzierenden Freiflächen im Stadtgebiet

Landschaft: Aussagen

- zu den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächenhaft für das Stadtgebiet
- zum Thema Waldabstandsflächen

Kultur- und Sachgüter: Aussagen:

- zum archäologisches Interessengebiet

Die beschriebenen umweltrelevanten Informationen finden sich in folgenden Gutachten und Stellungnahmen wieder:

- Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt 2020 Stand: 14.09.2021
- Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt: Stand: 01/2014
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt: Stand: 12/2007
- Lärmaktionsplan 2018-2023 der Stadt Norderstedt, Stand: 07/2020
(inkl. strategischer Lärmkarten mit Aussagen zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm)
- Lärmkartierung der Stadt Norderstedt, zur 3. Stufe der EG-Umgebungslärmrichtlinie;

- Stand: 01/2018
- Maßnahmenkatalog Handlungskonzept Lärmaktionsplan 2018-2023; Stand: 07/2020
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt inkl. Umweltbericht Stand: 12/2007
- Stichtagsmessungen Grundwassergleichenpläne (Isohypsenpläne), Stand: 2012-2022
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt Stand: 2007
- Quantitative Bestandserfassung ausgewählter Brutvogelarten, Stand: 2000
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Basisaufnahmen zu verschiedenen Indikatoren aus der Fauna und Flora, Stand: 2010 bis 2015
- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring, Stand: 2016
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Folgeuntersuchungen für die Indikatoren der Fauna und Flora, Stand: 2017 bis 2022
- Datenrecherche und Erarbeitung eines Grobkonzeptes zum Amphibienschutz in Norderstedt, Stand: 2002
- Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 329 Norderstedt; Stand 01/2023
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 329; Stand: 03/2023
- Ornithologische Untersuchungen und faunistische Potenzialanalyse für den Bebauungsplan Norderstedt, B-Plan 329; Stand: 07/2021
- Biotoptypenkartierung Norderstedt B-Plan 329; Stand: 10/2021
- Baumgutachterliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 329 Norderstedt; Stand 10/2021
- Baugrunduntersuchung-Nr. 125050.9 in 22844 Norderstedt (Erschließung B-Plan Nr. 329); Stand: 06/2021
- Orientierende Deponiegasuntersuchung in Norderstedt, am B-Plangebiet 329; Stand: 06/2021
- Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept; Stand 03/2023
- Stellungnahme Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein/ Obere Denkmalschutzbehörde 14.10.2022
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein/ Untere Forstbehörde 01.11.2022
- Stellungnahme des Kreis Segeberg-Der Landrat- Fachdienst Kreisplanung, SG Abwasser, vom 15.11.2022
- Stellungnahme des Kreis Segeberg-Der Landrat- Fachdienst Kreisplanung, SG Bodenschutz, vom 15.11.2022

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Stellungnahmen Änderungen des Bauleitplanentwurfes ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen.

Abstimmung über den so geänderten Beschluss:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

	CDU	SPD	B90/Die Grünen	WiN	FDP	Die Linke	AfD	FW
Ja:	3	4	2	2		-	-	
Nein:	-	-	-	-	-	-	1	-
Enthaltung:	-	-	-	-	1	-	-	1

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15 davon anwesend 14; Ja-Stimmen:11; Nein-Stimmen: 1; Stimmenenthaltung: 2, somit mehrheitlich beschlossen.

**TOP 8:
Einwohnerfragestunde, Teil 2**

Es werden keine Fragen von EinwohnerInnen gestellt.

**TOP 9:
Berichte und Anfragen - öffentlich**

Herr Dr. Magazowski gibt die folgenden Berichte zu Protokoll und erläutert diese kurz.

**TOP 9.1:
Bericht Bebauungsplan Nr. 314 Umsetzung**

Herr Dr. Magazowski führt in den Tagesordnungspunkt ein.
Frau Kroker berichtet zum Pilotprojekt im geförderten Wohnungsbau im Bebauungsplan Nr. 314 anhand einer Präsentation.

Die Präsentation wird dem Protokoll als Anlage 1 zu TOP 9.1 beigelegt.

**TOP 9.2: M 23/0215
Regionalkonferenzen zur Neuaufstellung der Regionalpläne**

Die Landesplanung Schleswig-Holstein stellt die Regionalpläne für die Planungsräume I- III neu auf. Zu Workshopveranstaltungen als Auftakt dieser Verfahren wurde im September/ Oktober 2019 zu Regionalkonferenzen eingeladen (Hinweis der Verwaltung M 19/0398). Von der zwischenzeitlich angebotenen Möglichkeit der Landesplanung kommunale Interessen im Verfahren zu berücksichtigen, hat die Stadt Norderstedt Gebrauch gemacht (Vorlage B 22/0392).

Nun wurde die Stadt Norderstedt vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport darüber informiert, dass die Landesplanung erneut zu Regionalkonferenzen im ganzen Land einlädt, um über die Inhalte der Regionalpläne sowie den Beteiligungsprozess zu informieren. Die Konferenz ist der Auftakt öffentlicher Beteiligung. Eine der Regionalkonferenzen wird in Norderstedt stattfinden:

Dienstag, den 11.07.2023, Norderstedt (Kulturwerk am See), um 18:00- 20:00 Uhr

Eine Einladung mit weiteren Informationen und Hinweisen zur Anmeldung erfolgt noch und richtet sich in erster Linie an Kommunalpolitiker*innen und die Kommunalverwaltungen.

Die Unterlagen zum Regionalplan sind schon jetzt unter folgendem Link einsehbar:

<https://bolapla-sh.de/>

**TOP 9.3: M 23/0204
Beantwortung TOP 8.8 : Anfrage der WiN-Fraktion zum Aufstocken von Wohngebäuden**

Frage:

Das UBA hat am 20.02.2023 Bundesbauministerin Klara Steffi Lemke (Grüne) ihre Empfehlungen für eine Bauwende vorgelegt. Darin wird festgestellt, dass durch die Aufstockung von Wohngebäuden bis zu 1,5 Millionen Wohnungen geschaffen werden könnten. Außerdem ist das Aufstocken ressourcenschonender als das Bauen von neuen Gebäuden.

Deshalb meine Fragen:

1. Wieviel Potential für das Aufstocken von Wohngebäuden gibt es in Norderstedt?
2. Wie viele Bauanträge sind zu o. a. Thema bisher gestellt worden?
3. Wie viele Änderungen zu B-Plänen zu o. a. Thema wurden bisher beantragt?
4. Wie hoch schätzt die Bauverwaltung das Gesamt-Potential in Norderstedt für das Aufstocken von Wohngebäuden ein?
5. Welche Wohnungsreserven schlummern in dem Aufstockungspotential in Norderstedt (in Quadratmetern und in Anzahl Wohnungen)?

Die gestellten Fragen können aus Sicht der Verwaltung in zwei Themengebiete aufgeteilt werden.

Das erste Themengebiet (Fragen Nr. 2+3) zielt auf die Genehmigungs-/ Antragslage für Vorhaben zur Aufstockung des Bestandes in Bebauungsplänen und auch außerhalb von Bebauungsplänen ab. Hier kann die Verwaltung mitteilen, dass es keine nennenswerte Anzahl von Anträgen gibt, die auf die Aufstockung von Bestandsgebäuden abzielen. Bauanträge solchen Inhalts stellen die große Ausnahme im Tagesgeschäft der Verwaltung dar. Gleiches gilt für die Anträge zur Eröffnung oder Änderung von Bauleitplanverfahren, die das Ziel verfolgen Bestandsgebäude aufzustocken. Hier wurden in den letzten Jahren keine Anfragen dieser Art von Investoren an die Verwaltung herangetragen. (Aktuell befindet sich ein Antrag zur Aufstockung einer Reihenhaussiedlung in Abstimmung mit der Verwaltung)

Das zweite Themengebiet spricht die Benennung des Aufstockungspotentials von Bestandsgebäuden an. Diese Fragen (Fragen Nr. 1+4+5) sprechen ein extrem vielschichtiges und komplexes Thema an. Aus diesem Grund möchte die Verwaltung folgend die Komplexität und Vielschichtigkeit des Themas sowie die Herausforderungen, die mit der Ermittlung belastbarer und tatsächlicher (also nicht statistisch geschätzter) Aussagen einhergehen, näher erläutern.

Hierfür wird die Verwaltung zunächst die Methodik der Studie erläutern, die der Empfehlung des UBA zugrunde liegt. Anschließend wird die Verwaltung Schlaglichter auf einige wichtige Aspekte werfen, die einer tatsächlichen und verbindlichen Ermittlung des Aufstockungspotentials entgegenstehen, um dann die Empfehlungen der Verfasser der o.g. Studie darzulegen, die als wichtige Voraussetzungen für einen tatsächlichen Bau des Aufstockungspotentials formuliert wurden. Abschließend wird durch die Anwendung der zuvor dargestellten Berechnungsmethode ein fiktives Potential für Norderstedt aufgezeigt.

Darstellung der gewählten Methode zur Ermittlung des Aufstockungspotential in der UBA-Empfehlung

Anlass für die gestellten Fragen ist das Papier des Umweltbundesamt (UBA) *„Umwelt und Klima schützen – Wohnraum schaffen – Lebensqualität verbessern [;] Empfehlungen von UBA und KNBau für einen nachhaltigen Wohnungs- und Städtebau“*, das der Umweltministerin Steffi Lemke und der Bauministerin Klara Geywitz vorgelegt wurde, und das in der Presse oftmals als *„Empfehlung für eine Bauwende“* bezeichnet wird¹. Hierin heißt es auf Seite 25:

¹ vgl. Handelsblatt vom 20.02.2023; *„Umbau statt Neubau – Umweltbundesamt empfiehlt eine Bauwende“*; <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/immobilien-umbau-statt-neubau-umweltbundesamt-empfoehlt-eine-bauwende/28990528.html>; letzter Zugriff: 21.03.2023

„Gleichzeitig ist das Potential für neue Wohnungen im Bestand enorm: Die Aufstockung bestehender Wohngebäude kann 1,1 bis 1,5 Millionen Wohnungen ermöglichen [...]“¹

Das in diesem Papier genannte Potential wurde einer Studie der TU-Darmstadt² (TUD) entnommen, die im Jahr 2016 veröffentlicht wurde, und die sich auf die Daten des Zensus 2011 bezieht³. In der Studie der TUD zu den Aufstockungspotentialen wurden ausschließlich Mehrfamilienhäuser (MFH) mit mehr als 3 Wohnungen (WE) und einem Baujahr (Bj.) bis 1989⁴ betrachtet.

Diese Gruppe wurde dann weiter unterteilt. Für die Baujahre 1950-1989 im Besitz einzelner Eigentümer (institutionelle Wohnungsbaugesellschaften) wurde ein Potential von 1,1 Millionen zusätzlichen Wohnungen identifiziert. Hinzu kommt gem. Studie das Potential, dass mit 0,42 Millionen Wohnungen berechnet wurde und als Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen, im Besitz von privaten Wohnungseigentümergeinschaften und einem Baujahr vor 1950 definiert wird.

„Das Potential von Ein- und Zweifamilienhäusern wurde in dieser Studie nicht mit einbezogen, da sie anderen Rahmenbedingungen unterliegen“⁵

und es sich bei Ein- und Zweifamilienhäusern oftmals lediglich um Wohnflächenerweiterungen und nicht um die Schaffung von zusätzlichen und abgeschlossenen Wohneinheiten handelt.

„Bei neueren Geschosswohnungsbauten kann [gem. der Studie der TUD] in der Regel von einer bereits optimierten Grundstücksausnutzung ausgegangen werden.“⁶

Die Ermittlung dieser 1,5 Mio. zusätzlichen WE basiert auf einer Berechnung, der die durchschnittliche Dachfläche der Gebäude zugrunde liegt.

„In Abhängigkeit der Gebäudetypologie und der Bauperiode beträgt die Dachfläche pro Gebäude zwischen 110 m² bis 198 m². Aus der Hochrechnung der gesamten Dachflächen [...] errechnet sich eine durchschnittliche Dachfläche von 173 m² pro Gebäude. Mit einem Verdichtungsschlüssel von 1,3 Etagen pro Gebäude [...] ergibt sich daraus ein Potential von durchschnittlich 2,4 Wohnungen pro Gebäude [...]. Insgesamt berechnet sich [...] ein Potential von rund 84,2 Mio. m² zusätzlicher Wohnfläche und ein Potential von rund 1,1 Mio. zusätzlichen Wohnungen. Aus den Gebäuden mit Baujahr 1950 sowie den Gebäuden in Eigentümergemeinschaften errechnet sich ein zusätzliches Sekundärpotential von rund 31,8 Mio. m² zusätzlicher Wohnfläche und rund 0,42 Mio. zusätzlichen Wohnungen.“⁷

² vgl. TU-Darmstadt Hrsg. ; „Deutschlandstudie 2015 – Wohnraumpotentiale durch Aufstockung“; Quelle:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwlr9r5tLv-AhUXQ_EDHb3TAqgQFnoECBIQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.twe.architektur.tu-darmstadt.de%2Fmedia%2Ftwe%2Fpublikationen_13%2FDeutschlandstudie2015_ohne_best_practice_beispiele.pdf&usg=AOWaw07KjxaZz7Yvz-X1tGG41ZS; letzter Zugriff: 21.03.2023).

³ vgl. TU-Darmstadt, 2015, S.8

⁴ vgl. TU-Darmstadt 2015, S.1ff.

⁵ vgl. TU-Darmstadt 2015, S.5ff.

⁶ vgl. TU-Darmstadt 2015, S.7

⁷ TU-Darmstadt 2015, S.62

Damit handelt es sich bei dem angegebenen Aufstockungspotential um eine rein rechnerische Größe, die auf statistischen und bundesdeutschen Durchschnittswerten basiert. Es handelt sich folglich um eine theoretische Größenordnung, die einer Verifizierung in der Realität bedarf. Hier bilden die politischen, ökonomischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen die maßgeblichen Rahmenbedingungen, die direkten Einfluss auf eine Potentialabschätzung haben.

Schlaglicht auf die Komplexität des Themengebietes

Planungsrechtlich befinden sich die meisten Mehrfamilienhäuser in Bereichen, die durch einen Bebauungsplan normiert und somit in der baulichen Entwicklung beschränkt sind. Für diese Bereiche bedarf es in der Regel eines Änderungsverfahrens für den geltenden Bebauungsplan. Ein solches Verfahren kann bei Bedarf durch den Eigentümer beantragt werden. Über die Eröffnung und die Durchführung eines solchen Verfahrens entscheidet dann die Politik mittels Beschlüssen (Aufstellungsbeschluss bis Satzungsbeschluss) im Fachausschuss und der Stadtvertretung. Bestrebungen dieser Art von institutionellen Mehrfamilienhauseigentümern sind der Verwaltung jedoch nicht bekannt.

Bauordnungsrechtlich sind für die in Frage kommenden Gebäude die Voraussetzungen zu prüfen. Themen wie Brandschutz, statische Anforderungen oder auch energetische Vorschriften (bspw. Gebäudeenergiegesetz) können der Umsetzung von Aufstockungsvorhaben entgegenstehen. So ist bspw. für jeden Einzelfall zu prüfen, ob aus brandschutztechnischen Gründen zusätzliche Feuerwehraußstellflächen notwendig sind und ob diese auch vorhanden sind. Auch ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Aufstockungsvorhaben die notwendigen Flächen für die Stellplatzmehrbedarfe vorhanden sind.

Bei den technischen Rahmenbedingungen geht es vor allem um die statischen und infrastrukturellen Voraussetzungen. Also die Frage, ob ein bestehendes Mehrfamilienhaus statisch in der Lage ist die Last einer Aufstockung aufzunehmen. Bei Bestandsgebäuden (aus den 1950er-1989er Jahren) müssen die aktuellen technischen Normen und Vorschriften Anwendung finden. Für eine Potentialabschätzung ist folglich in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Gebäude in einem technisch guten Zustand sowie in der Lage ist die aktuellen Vorschriften zu erfüllen oder ob es Veränderungen am Gebäude (Durchbrüche, Umbauten, Erweiterungen) gibt, die einer Aufstockung entgegenstehen.

Dabei stellt sich auch die Frage nach der mitwachsenden Infrastruktur innerhalb bestehender und funktionierender Nachbarschaften und Quartieren mit bestehenden räumlichen Begrenzungen (bspw. Straßenräume). Zu nennen sind hier insbesondere die notwendige Schaffung von zusätzlichen PKW-Abstellmöglichkeiten im Bestand (Einhaltung des Stellplatzschlüssels und Schaffung von zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen) und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit von bestehender sozialer (bspw. Kitaplätze) und technischer Infrastruktur (bspw. Entwässerung). Die bestehende Infrastruktur muss bei Aufstockungsvorhaben sowohl für den Einzelfall als auch hinsichtlich von Häufungen überprüft werden (wie viele WE können im Bestandsquartier zusätzlich errichtet werden?).

Zudem sind Verfahren, die sich auf den Bestand (in Bebauungsplänen) beziehen, neben den städtebaulichen Anforderungen auch auf die politische Billigung angewiesen. So beispielsweise bei der Frage nach der Anzahl der aufzustockenden Geschosse. Neben der Höhe der Gebäude sind hier auch infrastrukturelle Aspekte politisch zu bewerten (bspw. Veränderung des Stellplatzschlüssels). Für eine Potentialabschätzung bedarf es für nahezu

jeden Einzelfall einer politischen Abwägung über die maximal mögliche Erhöhung der Gebäudehöhe und die weiteren Folgen daraus.

Nicht zuletzt braucht es einen Eigentümer, der sich für eine Aufstockung und gegen einen Neubau entscheidet. Hier spielen, je nach Unternehmensziel und –ausrichtung, verschiedene Aspekte eine Rolle, die jedoch im ureigenen Interesse und Ermessen des Eigentümers liegen. Bereits die genannten Beispiele (zusätzliche Stellplätze, Feuerwehraufstellflächen, etc.) zeigen, dass die Kosten einer Aufstockungsmaßnahme ebenfalls im Einzelfall dem unternehmerischen Nutzen gegenübergestellt werden müssen. Dies ist besonders dort relevant, wo eine Aufstockung beispielsweise eine gesetzliche Sanierungspflicht des Gebäudes auslöst. Für eine Potentialabschätzung wären auch hier Einschätzungen zur Umsetzungswahrscheinlichkeit zu jedem in Frage kommenden Gebäude notwendig.

Fiktive Berechnung des Aufstockungspotentials nach der Methode der TUD am Beispiel Norderstedt

Mit der bereits beschriebenen Berechnungsmethodik (Daten aus Zensus 2011, nur MFH >3 WE, nur Bj. <1989) hat die Technische Universität Darmstadt 2016 auch eine Berechnung für die Stadt Norderstedt erstellt. Darin heißt es:

„Das Wohnungsmarktkonzept 2009 [dass durch die Stadt Norderstedt erstellt wurde] zeigt, dass in der Stadt Norderstedt für Nachverdichtungen noch planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssten. Wegen der nicht vorhersehbaren Mobilisierungsbereitschaft der Grundeigentümer gehen die Schätzungen von einem Nachverdichtungspotential von rund 300 Wohneinheiten aus. Doch sieht die Studie [gemeint ist hier das Wohnungsmarktkonzept 2009] hierbei nur ein sehr geringes Potential in alternden Misch- und MFH-Gebieten der 1950er bis 1970er Jahre.“⁸

Dieser Einschätzung des Wohnungsmarktkonzeptes 2009, dass unter Berücksichtigung von örtlichen Begebenheiten erstellt und ein Potential von 300 Wohneinheiten benennt, stellt die TUD-Studie ein berechnetes durchschnittliches Potential von 2.800 Wohneinheiten oder 210.000m² gegenüber.

Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Empfehlung des UBA um ein Diskussionspapier handelt, dass mit Berechnungen statistischer Durchschnittswerte arbeitet. Die tatsächlichen Begebenheiten und Rahmenbedingungen werden zwar diskutiert und benannt, aber bei den Berechnungen weitestgehend nicht berücksichtigt. Die Studie erläutert hierzu, dass

„Die Durchsetzung eines koordinierten Maßnahmenbündels zur Wohnraumförderung [...] derzeit wegen der verschiedenen Zuständigkeiten nur schwer umsetzbar [erscheint]. Für die Abschreibungsbedingungen ist der Bund zuständig [...]: Auch der soziale Wohnungsbau fällt seit der Föderalismusreform in die Zuständigkeit der Länder [...]. Anwendungshemmnisse für Aufstockungen auf Grundlage des Baurechts resultieren vielfach aus überholten Forderungen der Landesbauordnungen. [...] Deshalb sollten folgende Vereinfachungen vorgesehen werden:

- Verzicht auf zusätzliche Stellplatzforderungen bei Aufstockungen.

⁸ TU Darmstadt 2015, S.69

- Weiterentwicklung von Bebauungsplänen mit Trauf- oder Firsthöhenbeschränkung.
- Reduktion der Anforderungen der Abstandsflächenregelungen [...]
- Verzicht auf die Anforderung der Barrierefreiheit für die neu entstandenen Wohnungen in Aufstockungen [...].⁹

Abgesehen von den in der Studie genannten Punkten ist für eine belastbare und konkrete Ermittlung des Aufstockungspotentiales mindestens eine a.) detaillierte Erfassung, b.) die baurechtliche und technisch-statische Prüfung sowie c.) eine Kosten-Nutzen-Analyse jedes einzelnen in Frage kommenden Gebäudes notwendig. Damit ist eine fundierte und konkrete Benennung des Aufstockungspotentials für die Verwaltung an dieser Stelle nicht leistbar und vor dem Hintergrund zu definierender politischer Zielvorstellungen zu bspw. maximalen Gebäudehöhen, Stellplatzschlüsseln etc. in den jeweiligen Gebieten auch nicht zielführend.

Das (der Aufstockung) zugrundeliegende Thema, nämlich die Nachverdichtung, wird hingegen in der Stadt Norderstedt regelmäßig durch die Politik und die Verwaltung thematisiert und in konkreten Projekten, wie bspw. den MFH-Vorhaben „Glojenbarg“, „Alter Kirchenweg“ oder auch „Friedrichsgaber Weg“ proaktiv vorangetrieben.

TOP 9.4:

Anfrage Herr Welk zur Bepflanzung Kreisverkehr Ochsenzoller Straße/Tannenhofstraße/Achternfelde

Herr Welk stellt die folgende Anfrage (Anlage 1 zu TOP 9.4):

*Bislang stehen auf der Fläche 3 Bäumchen, auf vielen anderen Kreisverkehrsflächen in Norderstedt grünt und blüht`s, die Insekten freut`s.
Wann wird es bei o. a. Kreisverkehr auch so sein?*

Die Verwaltung antwortet schriftlich.

TOP 9.5:

Anfrage Herr Welk zu einer alten Linde in der Ochsenzoller Straße

Herr Welk stellt die folgende Anfrage (Anlage 1 zu TOP 9.5):

*Vor dem Haus Ochsenzoller Straße 97 wurde 2023 eine große alte Linde gefällt.
Wann wird Ersatz gepflanzt?*

Die Verwaltung antwortet schriftlich.

TOP 9.6:

Anfrage Herr Welk zu einer Anfrage von Herrn Pelzel zu einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft

Herr Welk stellt die folgende Anfrage (Anlage 1 zu TOP 9.6):

*Am 16. März 2023 hat Herr Pelzel eine Anfrage bezüglich einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft in Norderstedt gestellt. Bis jetzt hat er noch keine Antwort erhalten.
Wann wird die Antwort erfolgen.*

Die Verwaltung hat die Beantwortung der Anfrage heute zu Protokoll gegeben.

Der Vorsitzende beendet um 19:02 Uhr die Sitzung.

⁹ Ebenda, S.89